



# Informationsbroschüre

zum

Praktischen Jahr

Universitätsmedizin der  
Johannes Gutenberg – Universität Mainz  
Ressort Forschung und Lehre



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	3
1.1. Voraussetzungen .....	3
1.2. Termine .....	4
1.3. Anwesenheits- und Studienzeiten.....	4
1.4. Ziele und Inhalte der Ausbildung .....	5
1.5. MINERVA-Programm .....	6
1.6. PJ-Logbuch .....	6
1.7. Evaluation im Praktischen Jahr.....	7
1.8. Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	7
1.9. Staatsexamen.....	8
<b>2. Akademische Lehrkrankenhäuser</b> .....	9
<b>3. Anmeldung und Platzvergabe</b> .....	9
3.1. Anmeldung .....	9
3.2. Präferenzen .....	11
<b>4. Praktisches Jahr im Ausland</b> .....	12
<b>5. Prüfungsort</b> .....	13
<b>Anhang</b> .....	15

# 1. Allgemeines

## 1.1. Voraussetzungen

**Voraussetzungen:** Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (M2)  
Einschreibung über den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres (Nachweis Stammdatenblatt)

Anmeldung M2 im LPA Mainz (Stichtage 10.01./10.06.)

Online-Anmeldung: <http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Bei der Anmeldung Vorlage aller erforderlichen Leistungsnachweise in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO in der LÜ Jogustine, Vorlage des letzten Stammdatenblattes und aller Famulaturzeugnisse

**Beginn:** bundesweit einheitlich jeweils erster Montag nach dem 15. der Monate Mai (PJ-Frühjahr) und November (PJ-Herbst)

**Dauer:** 48 Wochen, davon je 16 Wochen in Innere Medizin, Chirurgie und Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlpflichtfach

**Frei- und Fehlzeiten:** bis zu insgesamt 30 Ausbildungstage (beinhaltet Krankheit, Urlaub u.a.), davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Tertials  
Die Abmeldung bei Krankheit und rechtzeitige Einreichung von Urlaub ist unbedingt erforderlich

**Nachweis:** Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme nach dem Muster der Anlage ÄAppO

**Anmeldung zum M3:** Während des PJ im LPA Mainz (Stichtage 10.01./ 10.06.)  
Online-Anmeldung:  
<http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>  
Einreichung der Tertialbescheinigungen

Das Praktische Jahr kann in der Universitätsmedizin Mainz, in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder, soweit es sich um das Wahlpflichtfach Allgemeinmedizin handelt, in Akademischen Lehrpraxen der Universitätsmedizin Mainz absolviert werden.

Seit dem 01.04.2013 besteht auch für die Studierenden der Universitätsmedizin Mainz die Möglichkeit, bundesweit Ausbildungsabschnitte im Praktischen Jahr in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Die Studierenden sollen jedoch zumindest ein Tertial an der Heimatuniversität bzw. den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität absolvieren.

Wenn Sie einen Teil des Praktischen Jahres in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten absolvieren, bleiben Sie an der Universität

Mainz als Heimatuniversität eingeschrieben. Eine Einschreibung als Zweithörer an der anderen Universität ist nicht erforderlich.

Die Bewerbung von Studierenden für die Absolvierung von Teilen des Praktischen Jahres in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten erfolgt bundesweit zu einheitlichen Terminen direkt bei den Medizinischen Fakultäten der Universitäten bzw. zu den von den Fakultäten vorgegebenen Bewerbungszeiten oder über das zentrale bundesweite PJ-Portal: <https://www.pj-portal.de/>

## 1.2. Termine

Es gelten bundeseinheitliche Tertialzeiten.

Die Informationen zu den Tertialterminen finden Sie auf unserer Homepage:

[www.um-mainz.de](http://www.um-mainz.de)

Die Termine der einzelnen PJ-Tertiale sind verbindlich und auch bei der Ableistung eines Auslandstertials unbedingt einzuhalten.

Ein **Splitting eines** Tertials ist nur für das Ausland zulässig (siehe auch Praktisches Jahr im Ausland).

**Ein Tertialsplitting innerhalb Deutschlands ist nicht möglich.**

## 1.3. Anwesenheits- und Studienzeiten

**Die Ausbildungszeit im Praktischen Jahr ist ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus abzuleisten.**

Die Ausbildung im PJ, die regelmäßig und ordnungsgemäß zu absolvieren ist, wird über eine zusammenhängende Ausbildungszeit von 48 Wochen in einem Jahr mit einer Stundenzahl von 40 Stunden pro Woche, ausschließlich einer Mittagspause von 30 Minuten Dauer, an allen Werktagen angeboten. Die Wochenstunden sollen auf die Ausbildungstage gleichmäßig verteilt werden. Die Ausbildung erfolgt regelmäßig zu den normalen Tageszeiten mit einer Stundenzahl von höchstens 9 Stunden pro Werktag.

Ihnen stehen im Rahmen der PJ-Ausbildung 4 Stunden pro Woche zum Eigenstudium zur Verfügung. Diese Zeit ist zwingend im Lehrkrankenhaus zu verbringen.

Besteht ein wichtiger Grund (Schwangerschaft, längere Krankheit etc.), der eine längere **Unterbrechung** zur Folge hat, können bereits abgeleistete Tertiale des Praktischen Jahres anerkannt werden, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Es besteht die Möglichkeit, das **Praktische Jahr in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent** der wöchentlichen Ausbildungszeit zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich bei der Ausbildung in Teilzeit mit 50 Prozent von 16 auf 32 Wochen pro Tertial, bei der Ausbildung in Teilzeit mit 75 Prozent von 16 Wochen auf 21 Wochen für die Pflichttertiale Chirurgie und Innere und auf 22 Wochen für das Wahlfachtertial. Über die konkrete Ausgestaltung und die Anzahl der Fehltag entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden für ein Modell der Teilzeitregelung entscheiden, das für das gesamte Praktische Jahr gilt. Über Ausnahmen von dieser

Regelung in Härtefällen entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre.

## **1.4. Ziele und Inhalte der Ausbildung**

Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden gemäß § 3 ÄAppO die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Dabei steht die praktisch-klinische Ausbildung am Patienten im Vordergrund, jedoch darf der Studierende nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern.

Die Studierenden sollen in der Zeit des Praktischen Jahres Schritt für Schritt zu selbständigem ärztlichem Handeln geführt werden, d. h., sie sollen zunehmend auch tatsächlich praktisch an die Stelle des approbierten Arztes treten und in steigender Eigenverantwortlichkeit Patienten betreuen.

Diese gewollte Entwicklung bedeutet, dass der Ausbilder dafür Sorge zu tragen hat, dass der PJ-Studierende vom oft noch rezeptiv-passiven Verhalten am Anfang der PJ- Zeit zum aktiven Handeln und entscheidenden Verhalten geführt, ja dazu angehalten wird. Das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Mainz ist in Übereinstimmung mit den Medizinischen Fakultäten bzw. Fachbereichen in Deutschland, die sich dazu geäußert haben, der Meinung, dass der PJ-Studierende dazu die Betreuung einzelner Patienten übernehmen sollte, und zwar kontinuierlich von der Aufnahme bis hin zur Entlassung, wobei eine ständige Absprache mit und Überwachung durch den mit der Ausbildung beauftragten (Stations-, Abteilungs-) Arzt gewährleistet sein muss.

Entsprechend hat der PJ- Studierende bei „seinen Patienten“ folgende Einzelfunktionen zu erfüllen:

- Erhebung von Anamnese und Untersuchung des Patienten,
- Angabe der vorläufigen Diagnose und Differentialdiagnose mit Aufstellung des Planes für den weiteren diagnostischen Gang und etwa vordringlicher Therapieanweisungen,
- Ergänzung und Erarbeitung oder Korrektur etwaiger neuer Angaben und Befunde anlässlich der Nachexploration durch den Arzt,
- Durchführung der ärztlichen Handlungen wie Visiten, Erstellung des Therapieplanes, Besprechung der pflegerischen und sozial-fürsorglichen Maßnahmen, Blutentnahme, Injektionen, Punktionen, kleine Eingriffe, Operationsassistent bei „seinen“ Patienten,
- Führen der Krankengeschichte einschließlich Entwurf und Diktat des abschließenden Arztberichtes,
- Vorstellung des Patienten auf Visiten, bei Konsiluntersuchungen, bei klinischen Demonstrationen usw.,
- Gesprächsführung mit dem Patienten sowie dessen Angehörigen.

Aus diesen Überlegungen geht hervor, dass es nicht darum gehen kann, den PJ-Studierenden vordergründig für einzelne spezielle Dinge einzusetzen (regelmäßige Blutentnahme auf der ganzen Station, regelmäßig Blutbilder differenzieren, regelmäßige Operationsassistent bei allen Patienten, alleiniger Einsatz zum Erheben der Anamnese usw.).

Der PJ-Studierende soll auch in den einfacheren fachspezifischen diagnostischen Methoden, Laboruntersuchungen, Punktionen, Endoskopien usw. und therapeutischen Eingriffen (Verbände, Versorgen kleiner Wunden usw.) geübt werden, und zwar jeweils nach Ausbildungsstand und Fähigkeiten.

Um die Kontinuität der Patientenbetreuung zu gewährleisten, ist die Rotation der PJ-Studierenden innerhalb eines Faches oder über verschiedene Stationen möglichst gering zu halten und die Integrationszeit für die Studierenden auf jeder neuen Station ist etwa gleichlang anzusetzen.

Jeder PJ-Studierende sollte gleichzeitig 2-4 Patienten in der obengenannten Weise betreuen. Jeweils ein PJ-Studierender sollte nur einem betreuenden Arzt zugeordnet werden, damit genügend Zeit zur Unterweisung und Besprechung verbleibt und ein enges persönliches Verhältnis entwickelt werden kann. Der PJ-Studierende kann erwarten, dass ihm Pflegepersonal und ärztliche Mitarbeiter entgegenkommen, ihn annehmen und ihm auch von sich aus Hilfe anbieten, wenn er sich seinerseits um eine gute Zusammenarbeit bemüht.

Die Studierenden haben bei entsprechendem Freizeitausgleich an 3 Nacht- und 2 Wochenenddiensten pro Tertial teilzunehmen. Über die Möglichkeit zur Teilnahme am Notarztwagendienst entscheiden die Lehrkrankenhäuser selbst, entsprechend den vorhandenen Einsatzkapazitäten und der Sicherstellung des notwendigen Versicherungsschutzes. In der UM Mainz gibt es die Möglichkeit für die Teilnahme am Notarztwagendienst im PJ nur für die PJ-Studierenden, die das Wahlfach Anästhesiologie ableisten.

Sind die Studierenden der Ansicht, dass in einem Akademischen Lehrkrankenhaus nicht nach diesen Richtlinien verfahren wird, sollten sie sich nicht scheuen, den Prodekan für Studium und Lehre hierüber zu informieren. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieser nur aufgrund substantiiertes Beschwerden im Sinne der Studierenden tätig werden kann.

## 1.5. MINERVA-Programm

Alle PJ-Studierenden, die in der ersten Hälfte des 1. Tertials an der Universitätsmedizin Mainz oder einem der Lehrkrankenhäuser der JGU Mainz das PJ absolvieren, nehmen verpflichtend am MINERVA-Kurs teil. MINERVA steht für „Mainzer Initiative für eine exzellente und richtungsweisende versatile Ausbildung“. Der Kurs wird in Kleingruppen von max.6-7 Studierenden über zwei Tage zu Beginn des Praktischen Jahres (1.Tertial) absolviert. Die Termine und weitere Informationen werden Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben. Eventuell sind **coronabedingte Änderungen** möglich.

Der Kurs dient:

- der Verbesserung der praktischen Fertigkeiten
- Training von Soft-Skills (Situationsbewusstsein, Entscheidungsfindung)
- Erhöhung der Patientensicherheit.

Der Kurs umfasst praktische Demonstrationen und Skilltraining sowie Full Scale Simulation der Patientenversorgung.

## 1.6. PJ-Logbuch

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), sind wir verpflichtet, die Ausbildung im Praktischen Jahr nach einem Logbuch

durchzuführen. Tatsächlich verfügt die Universitätsmedizin Mainz bereits seit 2009 über ein PJ-Logbuch, das nach den Vorschlägen der Unterrichtsbeauftragten gestaltet und kontinuierlich weiterentwickelt worden ist.

Das **PJ-Logbuch der Universitätsmedizin Mainz**, das Checklisten mit den wichtigsten Arbeitstechniken und Krankheitsbildern enthält, ist Grundlage für die Arbeit im Praktischen Jahr in allen Akademischen Lehrkrankenhäusern mit dem Ziel einer weiteren inhaltlichen Verbesserung der Ausbildung.

Im PJ-Logbuch sind den Studierenden, aber auch den Lehrenden die Lerninhalte zur Verfügung gestellt, anhand derer der Ausbildungsstand zu jeder Zeit des PJ aufgezeigt werden kann. Die PJ-Logbücher müssen von den Studierenden regelmäßig geführt werden. PJ-Bescheinigungen werden von den Sekretariaten in den Kliniken bzw. Lehrkrankenhäusern nur ausgestellt, wenn die Anforderungen des PJ-Logbuches erbracht sind und dieses in dem Logbuch dokumentiert ist.

Das PJ-Logbuch ist zum mündlichen Examen M3 vorzulegen.

Das Logbuch der Universitätsmedizin Mainz finden Sie auf der Homepage [www.um-mainz.de](http://www.um-mainz.de)

Die einzelnen inhaltlichen Abschnitte des PJ-Logbuches für die Pflichttertile Chirurgie, Innere Medizin und dem Wahlfach können als PDF heruntergeladen werden.

## **1.7. Evaluation im Praktischen Jahr**

Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Evaluation wird in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) der Universität Mainz durchgeführt. Das Praktische Jahr wird tertialweise evaluiert.

Die Evaluation erfolgt als Onlinebefragung.

Die Evaluationsergebnisse werden tertialweise veröffentlicht, wenn mindestens 5 Evaluationen vorliegen und die mündlich-praktische Prüfung im Lehrkrankenhaus abgeschlossen ist.

Die aktuellen Evaluationsergebnisse finden Sie auf unserer Homepage [www.um-mainz.de](http://www.um-mainz.de)

Machen Sie als Studierende regen Gebrauch von der Evaluation im Praktischen Jahr.

## **1.8. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Die Studierenden der Medizin müssen bereits in der vorklinischen/ klinischen Ausbildung in der Betriebsärztlichen Dienststelle der Universitätsmedizin an einer arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen. Der Arzt oder die Ärztin gibt in der Vorsorgebescheinigung an, wann eine weitere Arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist. Bitte überprüfen Sie in Ihrer Vorsorgebescheinigung, wann dies der Fall ist und vereinbaren dann einen Folgetermin. Falls vor dem PJ noch keine Arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat, muss zum Schutz vor Infektionsgefährdung und zur Vermeidung einer nosokomialen Infektion ein Termin zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge unter der Telefonnummer: 06131/17-7409 vereinbart werden. Bitte bringen Sie hierzu Ihren Impfausweis mit.

Vor Antritt des PJ müssen Sie verpflichtend eine für den gesamten PJ-Zeitraum gültige arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung und den Nachweis zum Masernimpfschutz digital eingereicht haben. <http://www.um-mainz.de/rfl/studium-lehre/bescheinigungen.html>

Zum **01.01.2018** kommen die geänderten Regelungen des **Mutterschutzgesetzes\*** zum Tragen, wodurch Studentinnen in den Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes mit einbezogen werden. Studentinnen, die innerhalb ihres Medizinstudiums bzw. im PJ schwanger werden, sollten die Schwangerschaft unbedingt anzeigen, damit sie in ihrer Schwangerschaft/Stillzeit geschützt werden können.

Die erste Anlaufstelle für die Meldung einer Schwangerschaft ist die „Zentrale Anlaufstelle Studentischer Mutterschutz“ (ZASM), die beim Studierendensekretariat angesiedelt ist.

Das Formular für die Anzeige der Schwangerschaft ist unter [www.familienservice.uni-mainz.de/zentrale-anlaufstelle-studentischer-mutterschutz-zasm](http://www.familienservice.uni-mainz.de/zentrale-anlaufstelle-studentischer-mutterschutz-zasm) verlinkt.

\*Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts (MuSchG) in der Fassung vom 23.05.2017

Zum **01.03.2020** ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Dies hat zur Konsequenz, dass alle im Sommersemester 2020 neu in den klinischen Studienabschnitt eintretenden Studierenden ab sofort einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen, um an klinischen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können. Für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Wintersemesters 2019/20 bereits im klinischen Studienabschnitt studiert haben, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021.

Für den PJ Start im Mai 2021 sollten Sie den Masernimpfschutz bereits nachweisen.

Sie können einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz erbringen, indem Sie

1. 2 Masernschutzimpfungen vorweisen, oder
2. eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) nachweisen, oder
3. eine ärztlichen Bescheinigung vorweisen, welche die Befreiung von einer Masernimpfung zur Folge hat. Dies ist nur dann möglich, wenn eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Eine entsprechende Mustervorlage für den Nachweis des Masernimpfschutzes finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.um-mainz.de/rfl/studium-lehre/studiengang-medizin/praktisches-jahr.html>

## 1.9. Staatsexamen

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen im April bzw. Oktober statt. Informationen zu den Terminen finden Sie auf der Homepage des IMPP <https://www.impp.de/internet/de/pruefungstermine.html> bzw. auf der Homepage des Landesprüfungsamtes <http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M3 findet jeweils in den Monaten Mai bis Juni (PJ-Frühjahr/Examen Frühjahr) und November bis Dezember (PJ-Herbst/Examen Herbst) statt. Die Prüfung findet grundsätzlich an zwei aufeinander folgenden Tagen statt, sie dauert bei maximal vier Prüflingen mindestens 45 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. Vor der Prüfung erfolgt zwingend eine Patientenzuweisung zur Anamnese und Untersuchung, worüber ein Bericht angefertigt werden muss. Gegenstand des ersten Prüfungstags ist der Patientenbericht mit Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan, sowie Epikrise des Falles. Der zweite Tag beinhaltet die Fächer Innere Medizin, Chirurgie und das Wahlfach.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden (Hochschullehrer), der auch Prüfer ist und drei weiteren Prüfern.

**Ab dem 01.01.2014** gliedert sich die Ärztliche Prüfung in einen  
→ ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,



→ zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und einen  
→ dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung).

Bei Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt die Auflage zur Wiederholung eines Teils des PJ durch das Landesprüfungsamt.

Für die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung werden die Zahlenwerte des Ersten; Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung addiert und durch drei geteilt.

Die Anmeldungen zu den Staatsexamensprüfungen M3 erfolgen **online** im laufenden Praktischen Jahr im Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und Pharmazie mit Frist 10.01./10.06.

Informationen dazu finden Sie unter:

<http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Spätestens eine Woche nach offiziellem Ende des Praktischen Jahres (3. Tertial) müssen alle Tertialbescheinigungen im Landesprüfungsamt Mainz vorliegen. Der Nachreichetermin für die Abgabe der Tertialbescheinigungen wird vom LPA festgelegt. Wenn nicht alle Tertialbescheinigungen vollständig vorliegen, erfolgt keine endgültige Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M3.

In diesem Falle ist es notwendig, dass ein neuer Antrag beim Landesprüfungsamt gestellt wird.

Die Ladungen zum M3 Examen werden vom LPA Mainz versendet.

Auskunft erteilt:

**Frau Grit Fischer**

E-Mail: [Fischer.Grit@lsjv.rlp.de](mailto:Fischer.Grit@lsjv.rlp.de)

Telefon: 0 61 31/967-565

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, oder unter der Fax-Nr. 06131 / 967-566 an das Landesprüfungsamt richten.

## 2. Akademische Lehrkrankenhäuser

Die aktuellen Angaben zu den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen finden Sie auf der Homepage des Ressorts Forschung und Lehre unter [www.um-mainz.de](http://www.um-mainz.de) und im PJ-Portal <https://www.pj-portal.de/>

## 3. Anmeldung

### 3.1. Anmeldung

**Alle** Studierenden müssen sich online zum Praktischen Jahr anmelden.

Ab PJ-Herbst 2023/24 erfolgt die Anmeldung zum PJ und die Vergabe/Zuteilung von PJ-Plätzen ausschließlich über das PJ-Portal: <https://www.pj-portal.de/>

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie sich in dem PJ-Portal registrieren müssen, da Sie anderenfalls keinen PJ-Platz buchen können!

Sie erhalten nach der Buchung eine Buchungsbestätigung Ihrer PJ-Plätze

Bitte beachten Sie auch die FAQs zum PJ-Portal: [PJ-Portal](#)

Sie haben Fragen zum Verfahren? Das Support-Team des PJ-Portals hilft Ihnen gerne weiter:

E-Mail: [ressort@pj-portal.de](mailto:ressort@pj-portal.de)

Hotline: +49 (0) 251 / 83-53278 (montags bis freitags 16:00 bis 20:00 Uhr)

Bitte beachten Sie die UM-internen Termine zur PJ-Anmeldung im PJ-Portal auf unserer Homepage: [www.um-mainz.de](http://www.um-mainz.de)

### 3.2. Stellung von Härtefallanträgen

Im Rahmen der PJ-Anmeldung können Sie einen Härtefallantrag stellen.

Die dafür erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an das PJ-Büro:

[pj-buero@uni-mainz.de](mailto:pj-buero@uni-mainz.de)

Mögliche Gründe für einen Härtefall-Antrag sind:

- Sozialpräferenz
- Leistungspräferenz
- Präferenz Studium über den Medizin Campus Trier (MCT)

#### **Sozialpräferenz**

1. **Eigene Erkrankung** die die Behandlung bei einem bestimmten Arzt (örtlich festgelegt) erforderlich macht

Nachweis: Bescheinigung vom behandelnden Facharzt

2. **Eltern mit Kinder Betreuung**

Nachweise: Kopie Geburtsurkunde, Aktuelle Meldebescheinigung

3. **Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

Nachweise: Pflegebedürftigkeit (Anschreiben Hausarzt; Schwerbehindertenausweis; Benennung als Pflegende/r), aktuelle Meldebescheinigung Studierender und Angehöriger

4. **Bestehende eigene Schwangerschaft**

Nachweis: Aktuelle Bescheinigung vom behandelnden Frauenarzt

5. **Bestehende Schwangerschaft der Ehefrau/Partnerin**

Nachweise: Aktuelle Bescheinigung vom behandelnden Frauenarzt; Kopie Eheurkunde

Bei Genehmigung des Härtefallantrages mit Sozialpräferenz können keine Tertiale außerhalb der JGU Mainz an anderen Universitäten in Deutschland oder im Ausland abgeleistet werden.

### **Leistungspräferenz**

Bei der Beantragung Härtefallgrund Leistungspräferenz werden **hervorragende akademische Leistungen und ehrenamtliches Engagement im Studium** berücksichtigt.  
20 Leistungspräferenzen können unter den Antragstellern vergeben werden.

Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem.

#### **Kriterien und Nachweise:**

Note M1 Examen => Kopie M1 Zeugnis

Note Durchschnitt der Leistungen im klinischen Studienabschnitt => LÜ Jogustine

Publikationen => Nachweis Publikation

Stipendien => Stipendienbewilligung

Mitarbeit Akademische Selbstverwaltung => Nachweis Fachschaft/Fachbereichsrat

Sonderpunkte => Bescheinigungen zu Sonderleistungen (unbezahlte Tätigkeiten im Sinne von Ehrenamt)

Bei Genehmigung des Härtefallantrages mit Leistungspräferenz kann nur ein Tertial außerhalb der JGU Mainz an anderen Universitäten in Deutschland oder im Ausland abgeleistet werden.

### **Präferenz MCT**

Für die Antragstellung auf Präferenz MCT ist das Studium und die Einschreibung am Medizin Campus Trier Voraussetzung.

Bei Genehmigung des Härtefallantrages mit Präferenz MCT kann nur ein Tertial außerhalb des Standortes Tier an Lehrkrankenhäusern der JGU Mainz, an anderen Universitäten in Deutschland oder im Ausland abgeleistet werden.

Wenn Sie über den Härtefallantrag PJ-Plätze gebucht haben, ist eine Umbuchung regulär nicht vorgesehen

## 4. Praktisches Jahr im Ausland

Die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sieht es als förderungswürdig an, wenn Studierende einen Teil des Medizinstudiums, beispielsweise das Praktische Jahr, im Ausland ableisten. Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz im Ausland bleibt der privaten Initiative überlassen, wird jedoch bei Bedarf durch das Ressort Forschung und Lehre unterstützt (Empfehlungsschreiben, Academic Record etc.).

Eine Anmeldung (online über die Homepage des Ressorts Forschung und Lehre) für einen PJ-Platz in einem der Lehrkrankenhäuser der Universitätsmedizin Mainz ist in jedem Fall Voraussetzung, auch wenn der Studierende ein, zwei oder drei Tertiale des Praktischen Jahres im Ausland ableisten möchte.

Die Ausbildung im Ausland kann nur anerkannt werden, wenn die Anforderungen der Approbationsordnung erfüllt werden, d.h. an einem Krankenhaus erfolgt, das eine ausgewiesene Qualität als Universitätsklinik oder Lehrkrankenhaus besitzt. Vor Antritt des Praktischen Jahres sollte dies mit dem Landesprüfungsamt abgeklärt werden.

Nach den Bestimmungen des Landesprüfungsamtes ist es erlaubt, ein Tertial zu splitten, doch darf es in diesem Tertial dann keine Fehlzeiten geben. Das Splitting ist auch im Wahlfachtertial möglich, wenn im Ausland das gleiche Wahlfach absolviert wird wie laut Ihrer Zuteilung im Lehrkrankenhaus.

Das Tertialsplitting ist **nur in einem** Tertial möglich und dann nur in den Konstellationen: 8 Wochen Ausland/ 8 Wochen Lehrkrankenhaus der JGU Mainz oder 8 Wochen Ausland/ noch mal 8 Wochen Ausland.

Im Ausland können nur Wahlfächer belegt werden, die auch an der Universitätsmedizin Mainz angeboten werden.

Bitte denken Sie daran, dass für eine erfolgreiche Absolvierung eines Auslandstertials ausgezeichnete Sprachkenntnisse in der Landessprache notwendig sind.

Auf der Homepage des Ressorts Forschung und Lehre ist ein Merkblatt zum Praktischen Jahr vom Landesprüfungsamt veröffentlicht mit wichtigen Hinweisen für das Praktische Jahr im Ausland.

Weitere notwendige Bescheinigungen für das PJ im Ausland finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes Mainz unter:

<http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Die Äquivalenzbescheinigung muss auf jeden Fall vor Beginn des Tertials im Ausland von dem Unterrichtsbeauftragten der Universitätsmedizin eingeholt werden!

Für den Erhalt einer solchen Äquivalenzbescheinigung sind erforderlich:

1. Nachweis, welcher Universität das Lehrkrankenhaus zugeordnet ist
2. Nachweis über die Anzahl der Betten des Lehrkrankenhauses
3. Ein Lehrplan des Lehrkrankenhauses über den dort abzuleistenden Zeitraum
4. Eine Bestätigung mit Name, Adresse und Geburtsdatum sowie die Daten des Aufenthalts in dem Lehrkrankenhaus

Informationen zu den Unterrichtsbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz finden Sie hier: [Masterliste EL UB Sek.xlsx \(um-mainz.de\)](#)

## Voraussetzungen der Anerkennung der PJ-Ausbildung im Ausland:

1. Ordnungsgemäße Immatrikulation an der Universität im Ausland, zu der das Krankenhaus gehört. Ist diese aufgrund dortigen Rechts nicht möglich, kann ausnahmsweise davon abgesehen werden.  
Bei Nichtimmatrikulation: Äquivalenzbescheinigung des Dekans der ausländischen Universität oder des Leiters des ausländischen Krankenhauses, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung der dort immatrikulierten Studierenden gleichwertig ist (PJ-Bestätigung)
2. Die Ableistung des Praktischen Jahres an einer Universitätsklinik angegliederten klinischen Einrichtung (Lehrkrankenhaus)
3. Nachweis, dass die Tätigkeit dort den Anforderungen entspricht, welche die ÄAppO an das PJ stellt, Bestätigung durch den jeweiligen Fachvertreter an der Universität Mainz (Äquivalenzbescheinigung des Unterrichtsbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz)
4. Nachweis über die geleistete praktische Ausbildung mit jeweils 16 Wochen Chirurgie und/oder 16 Wochen in der Inneren Medizin und/oder 16 Wochen in einem Wahlfach (PJ-Tertialbescheinigung)

Ein im Ausland abgeleistetes Tertial wird am Ende des PJ im Landesprüfungsamt gebührenpflichtig angerechnet.

## **5. Prüfungsort**

Mit der Änderung der ÄAppO und der damit verbundenen Möglichkeit, ab 01. April 2013 bundesweit Ausbildungsabschnitte im Praktischen Jahr in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, gibt es neue Regelungen über den künftigen Prüfungsort des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Die Prüfung findet für alle Studierenden der Humanmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz stets an der Universitätsmedizin Mainz oder ihren Akademischen Lehrkrankenhäusern statt, auch wenn die Studierenden ein oder mehrere Tertiale ihres Praktischen Jahres im Ausland bzw. einem anderen Universitätsklinikum oder dessen Akademischen Lehrkrankenhäusern in Deutschland verbracht haben. Studierende anderer Universitäten, die ein oder mehrere Tertiale ihres Praktischen Jahres an der Universitätsmedizin Mainz oder ihren Akademischen Lehrkrankenhäusern absolviert haben, werden stets an ihrer Heimatuniversität geprüft.

**Prüfungsort ist das jeweilige Akademische Lehrkrankenhaus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wenn**

- alle drei Tertiale in dem Akademischen Lehrkrankenhaus absolviert worden sind;
- zwei Tertiale in dem Akademischen Lehrkrankenhaus absolviert worden sind (wenn das Wahlfach im Ausland oder einem anderen Universitätsklinikum oder dessen Akademischen Lehrkrankenhäusern in Deutschland oder in einem Lehrkrankenhaus der JGU Mainz abgeleistet wurde, muss das Lehrkrankenhaus das Wahlfach vorhalten);

- nur ein Tertial in dem Akademischen Lehrkrankenhaus absolviert worden ist, (wenn das Wahlfach im Ausland oder einem anderen Universitätsklinikum oder dessen Akademischen Lehrkrankenhäusern in Deutschland oder in einem Lehrkrankenhaus der JGU Mainz abgeleistet wurde, muss das Lehrkrankenhaus das Wahlfach vorhalten.)
- wenn alle drei Tertiale in unterschiedlichen Lehrkrankenhäusern der JGU Mainz absolviert worden sind, wird in dem Akademischen Lehrkrankenhaus geprüft, in dem das Wahlfach absolviert wurde

### **Prüfungsort ist die Universitätsmedizin Mainz, wenn**

- alle drei Tertiale in der Universitätsmedizin Mainz absolviert worden sind;
- zwei Tertiale in der Universitätsmedizin Mainz absolviert worden sind;
- nur das Wahlfach in der Universitätsmedizin Mainz absolviert worden ist, die Pflichttertile dagegen an zwei unterschiedlichen Ausbildungsstätten im In- oder Ausland;
- alle drei Tertiale im Ausland absolviert worden sind;
- das Akademische Lehrkrankenhaus das Wahlfach, das im Ausland oder einem anderen Universitätsklinikum oder dessen Akademischen Lehrkrankenhäusern in Deutschland oder in einem Lehrkrankenhaus der JGU Mainz abgeleistet wurde, nicht vorhält.

Für Studierende, die im Praktischen Jahr das **Wahlfach Allgemeinmedizin** in akademischen Lehrpraxen der JGU Mainz oder anderer Universitäten in Deutschland absolvieren gelten ab PJ-Herbst 2023/24 folgende gesonderte Regelungen:

-sofern die Studierenden ein oder beide Pflichttertil/e an einem Lehrkrankenhaus der JGU Mainz ableisten, findet das M3 Examen mit Wahlfach Allgemeinmedizin an diesem Lehrkrankenhaus statt

-sofern die Studierenden alle Pflichttertile außerhalb der JGU Mainz an anderen Universitätsklinikum oder dessen Akademischen Lehrkrankenhäusern in Deutschland ableisten, findet das M3 Examen mit Wahlfach Allgemeinmedizin an der Universitätsmedizin Mainz statt.

### **Besondere Regelungen gelten bei den Lehrkrankenhäusern mit Kooperationsvereinbarungen.**

### **In unklaren Fällen erfolgt die Prüfung immer in der UM Mainz.**

Die endgültige Festlegung des Prüfungsortes erfolgt nach der Abgabe aller Tertialbescheinigungen im LPA Mainz.

Die Ladungen zum M3 Examen werden vom LPA Mainz versendet.

# Anhang

## Informationen zur Studierenticket-Befreiung

Wenn Sie Ihren Semesterticketbeitrag zurückerstattet bekommen wollen, ist das **AStA** der richtige Ansprechpartner.

Wenn Sie sich aus einem studienbezogenen Grund mindestens 3 Monate im betreffenden Semester im Ausland bzw. außerhalb des Semesterticketbereiches aufhalten (schließt das PJ mit ein), ist eine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages möglich.

Die Antragstellung zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist **nur noch online** möglich: <https://www.asta-jgu-rueckerstattung.de/>

Über diesen Link gelangen Sie direkt zu den entsprechenden Formularen. Diese müssen dann lediglich nach Absenden im System noch ausgedruckt und original unterschrieben mit den entsprechenden Nachweisen und dem Ticket an die angegebene Adresse gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Semesterticket bei der Rückerstattung entwertet wird, es kann also anschließend nicht mehr zur Nutzung des ÖPNV genutzt werden.

Die vollständigen Anträge müssen für das **Sommersemester bis zum 7. Mai** und für das **Wintersemester bis zum 7. November** im Referat für Verkehr eingegangen sein.